

**Satzung
zur Änderung der Satzung
über die öffentliche Abwasserbeseitigung**

Der Gemeinderat der Stadt Winnenden hat aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der derzeit gültigen Fassung (GemO) i. V. m den §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) in der derzeit gültigen Fassung am xx.xx.2019 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung beschlossen:

Artikel 1

§ 42 erhält folgende Fassung:

**§ 42
Höhe der Abwassergebühr**

(1)	Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2020	1,57 €
(2)	Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2) beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2020	1,57 €
(3)	Die Gebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 1 Abs. 2 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2020	0,97 €
(4)	Die Gebühr für Fäkalienabwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserreinigungsanlage gebracht wird (§ 8 Abs. 3 i. V. m. § 38 Abs. 3), beträgt je Kubikmeter (m ³)	ab	01.01.2020	3,07 €
(5)	Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2020	0,45 €
(6)	Die Gebühr für Niederschlagswasser (§ 40a), das in öffentliche Abwasseranlagen eingeleitet wird, die nicht an eine öffentliche Abwasserreinigungsanlage angeschlossen sind, beträgt je Quadratmeter (m ²)	ab	01.01.2020	0,26 €

Artikel 2

Inkrafttreten der Änderungssatzung

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Winnenden, den xx.xx.2019

Hartmut Holzwarth
Oberbürgermeister

Hinweis zur vorstehenden Satzung nach § 4 GemO:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Abweichend hiervon kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften auch nach Ablauf der Jahresfrist von jedem geltend gemacht werden, wenn der Bürgermeister dem Satzungsbeschluss nach § 43 Gemeindeordnung wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat, wenn vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Satzungsbeschluss beanstandet hat oder ein anderer die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften innerhalb der Jahresfrist geltend gemacht hat.